

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – April 2022

Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Impressum
- [6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Doppelte Strafverfolgung im Wettbewerbsrecht

Luxemburg. Auf Vorlagefragen des Appellationshofs Brüssel sowie des Obersten Gerichtshofs Österreich hat der EuGH den Anwendungsbereich und die Reichweite des auch im europäischen Recht verankerten Doppelbestrafungsverbots für den Bereich des Wettbewerbsrechts konkretisiert. Den Vorlagefragen lagen ein österreichischer und ein belgischer Ausgangsfall zugrunde.

Im österreichischen Verfahren waren sowohl in Deutschland als auch in Österreich kartellrechtliche Verfahren gegen Zuckerhersteller eingeleitet worden. Die daraufhin in Deutschland verhängte Sanktion wegen Vereinbarungen über die gegenseitige Respektierung von Kernabsatzgebieten knüpfte tatbestandlich auch an ein Telefonat an, bei dem Vertreter der Zuckerhersteller über den österreichischen Markt gesprochen hatten. Im Übrigen bezog sich der festgestellte Sachverhalt nicht auf den österreichischen Markt (EuGH, Urteil vom 22.03.2022, Az.: C151/20, *Nordzucker AG u.a.*, EU:C:2022:203).

Im belgischen Verfahren war das Unternehmen bpost SA als Postdiensteanbieter für ein auf dem „Versendermodell“ beruhendes Tarifsysteem sanktioniert worden, da das Tarifsysteem zwischen unterschiedlichen Kunden der bpost SA (sogenannte Konsolidierer und unmittelbare Kunden) diskriminierte. Diese Entscheidung wurde rechtskräftig aufgehoben. Zwischenzeitlich war jedoch durch die Wettbewerbsbehörde der Missbrauch einer beherrschenden Stellung nach Art. 102 AEUV aufgrund der Einführung des neuen Tarifsystems durch die bpost SA festgestellt und sanktioniert worden (EuGH, Urteil vom 22.03.2022, Az.: C-117/20, *bpost SA*, EU:C:2022:202).

In beiden Verfahren wurden dem EuGH Fragen zur Vereinbarkeit einer etwaigen Sanktion durch die österreichischen bzw. die belgischen Behörden mit dem Doppelbestrafungsverbot vorgelegt.

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Doppelbestrafungsverbots nach Art. 50 der Grundrechtecharta führte der Gerichtshof insbesondere zur Vorlagefrage des österreichischen Gerichts aus. Für die insofern erforderliche Feststellung der Tatidentität sei entscheidend, ob die durch eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats verhängte Sanktion auch etwaige Verstöße im Hinblick auf einen anderen Mitgliedstaat umfasse. Die bloße Tatsache, dass in der Entscheidung ein tatsächlicher Umstand erwähnt werde, der sich auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beziehe, reiche nicht für die Annahme aus, dass dieser tatsächliche Umstand der Grund für die Verfolgungsmaßnahmen sei oder von dieser Behörde als einer der Umstände angesehen worden sei, die diesen Verstoß tatbestandlich begründet hätten.

Im Hinblick auf die Reichweite des Doppelbestrafungsverbots führt der Gerichtshof insbesondere zur Beantwortung der Vorlagefragen des belgischen Appellationshofs zu den Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der Charta aus, unter denen Einschränkungen des Art. 50 gerechtfertigt sein könnten.

Zunächst sei danach erforderlich, dass die jeweilige Kumulierung von Sanktionen im Recht des Mitgliedsstaats verankert sei. Zudem sei der Wesensgehalt des Doppelbestrafungsverbots nur gewahrt, wenn durch die jeweiligen Regelungen nicht derselbe Sachverhalt aufgrund desselben Verstoßes oder zur Verfolgung desselben Ziels geahndet werde. Danach sei es zwar grundsätzlich zulässig, dass mit unterschiedlichen Verfolgungsmaßnahmen unterschiedliche Aspekte (vorliegend die Liberalisierung des Binnenmarkts für Postdienste auf der einen, bzw. die Sicherstellung des unverfälschten Wettbewerbs im Binnenmarkt auf der anderen Seite) desselben rechtswidrigen Verhaltens sanktioniert würden.

Die so ermöglichte Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen sei jedoch nur verhältnismäßig und somit zu rechtfertigen, wenn sie durch klare und präzise gesetzliche Regelungen verankert sei, anhand welcher erkennbar werde, für welche Handlungen eine entsprechende Kumulierung von Sanktionen zu erwarten wäre. Zudem sei erforderlich, dass die jeweiligen Verfahrensregelungen eine Koordinierung zwischen den unterschiedlichen zuständigen Behörden ermöglichten. Auch müssten beide Verfahren in einem engen zeitlichen Zusammenhang geführt werden und in hinreichend koordinierter Weise das jeweils andere Verfahren berücksichtigen, was nicht zuletzt auch die Berücksichtigung der Höhe der zuerst verhängten Sanktion für die Bestimmung der Höhe der nachgehenden Sanktion beinhalte.

Voraussetzungen der Einziehungsanordnung gegen für eine Gesellschaft handelnden Täter

Leipzig. Zur Begründung einer Einziehungsanordnung gegen den für eine Gesellschaft handelnden Täter bedarf es über die faktische Verfügungsgewalt hinausgehender besonderer Feststellungen, die den Zugriff auf das Vermögen des Täters rechtfertigen (BGH, Beschluss vom 25.01.2022, Az.: 6 StR 426/21).

Der Angeklagte hatte nach den Feststellungen des Landgerichts gemeinsam mit dem gesondert verfolgten Arzt K. ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) in der Rechtsform einer GmbH betrieben. Obwohl der Angeklagte medizinisch nicht entsprechend ausgebildet war, hat er Kunden des MVZ medizinisch behandelt (insbesondere sogenannte Dunkelfeldanalysen und Klopftherapien). Obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, erweckte der Angeklagte bei privatversicherten Kunden den Eindruck, die Leistungen seien nach der Gebührenordnung für Ärzte abrechenbar. Die Kunden zahlten daraufhin für die Behandlungen und reichten die Rechnungen bei ihren Krankenkassen ein, woraufhin sie entsprechende Erstattungen erhielten.

Neben der Verurteilung des Betrugs in 304 Fällen ordnete das Landgericht auch die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von rund EUR 70.000 an. Diese Einziehungsanordnung hob der BGH auf, da es an den erforderlichen Feststellungen fehle. Für die Anordnung der Einziehung gegen einen für eine Gesellschaft handelnden Täter seien Feststellungen erforderlich, die über die faktische Verfügungsgewalt des Täters hinausgingen. So müssten besondere, den Zugriff auf das Vermögen des Täters rechtfertigende Umstände dargelegt werden. Diese könnten insbesondere darin liegen, dass die Gesellschaft durch den Täter lediglich als formaler Mantel seiner Tat genutzt werde und keine Trennung zwischen dem Vermögen des Täters und dem der Gesellschaft erfolge, bzw. dass etwaige Vermögenszuflüsse direkt von der Gesellschaft an den Täter weitergeleitet würden. Diese Voraussetzungen sah der BGH aufgrund der Feststellungen des Landgerichts nicht gegeben, da die Feststellungen insbesondere erkennen ließen, dass durch die Gesellschaft noch die Leistungen anderer Mitarbeiter ordnungsgemäß abgerechnet worden seien. Auch zur Frage, ob etwaige Zahlungen an die Gesellschaft direkt an den Angeklagten weitergeleitet worden seien, verhielten sich die Feststellungen des Landgerichts nicht im für die Anordnung der Einziehung ausreichendem Umfang, da insbesondere konkrete Zahlungswege, -beträge und -zeitpunkte offen blieben.

[2] Verwaltung

PKS 2021: Rückgang der polizeilich erfassten Straftaten zum fünften Jahr in Folge Wiesbaden. Das Bundeskriminalamt („BKA“) hat im April die jährliche Polizeiliche Kriminalstatistik („PKS“) für das Berichtsjahr 2021 herausgegeben.

Bundesweit wurden 5.047.860 Fälle registriert. Das bedeutet im Vergleich zum Vorjahr 2020 einen Rückgang um 4,9 %. Damit reiht sich auch die PKS 2021 in den bisherigen Trend ein: die Fallzahlen sanken im fünften Jahr in Folge.

Das betrifft jedoch nicht jeden Kriminalitätsbereich:

- Die Fallzahlen im Sektor „Cybercrime“ stiegen um 12,1 % (Jahr 2021: 146.363 Fälle; Jahr 2020: 130.611 Fälle).
- Der Sektor „Wirtschaftskriminalität“ verzeichnet einen Anstieg der Fallzahlen um 4,2 % (Jahr 2021: 51.260 Fälle; Jahr 2020: 49.174 Fälle).
- Der Tatbestand der Bedrohung (§ 241 StGB) weist sogar eine Steigerung um 21,9 % aus. Hintergrund dieses starken Anstiegs dürfte jedoch primär die Ausweitung des Tatbestands zum 03.04.2021 sein.

In der PKS wird nur das sog. „Hellfeld“ der bundesweit erfassten Kriminalität abgebildet. Erfasst werden alle der Polizei bekanntgewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Dabei werden Finanz- und Steuerdelikte ebenso wenig berücksichtigt wie direkt bei der Staatsanwaltschaft angezeigte/bearbeitete Verfahren. Unschärfen ergeben sich ferner durch die „Deutungshoheit“ der Polizei: Die Benennung bestimmter Kriminalitätsformen muss sich nicht immer zwingend im gleichnamigen Straftatbestand widerspiegeln.

Die PKS 2021 – nebst Interpretationshilfe – finden Sie [hier](#).

Spezialeinheit „Confiscation Group“ in NRW vorgestellt

Bonn. Bei der Staatsanwaltschaft Bonn wurde die „Confiscation Group“ gegründet. Hierbei handelt es sich um eine neue staatsanwaltschaftliche Einheit, die sich auf die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen konzentriert. Die Gruppe wurde bereits im Oktober 2021 ins Leben gerufen und nun am 21.04.2022 durch den Justizminister von Nordrhein-Westfalen, Peter Biesenbach (CDU), vorgestellt.

Die Einheit besteht gegenwärtig aus vier Staatsanwälten und einem Richter des Landgerichts Bonn, der zu diesem Zweck abgeordnet wurde. Hauptaufgabe ist es, im Anschluss an eine formelle Einziehungsanordnung mögliche Vermögenswerte der Betroffenen ausfindig zu machen und in diese zu vollstrecken. Hierbei soll die „Confiscation Group“ mit Finanzermittlern anderer Landes- und Bundesbehörden eng zusammenarbeiten. Seit

dem Startschuss wurden der Einheit insgesamt 59 Verfahren vorgelegt, von denen 57 Verfahren übernommen wurden. Summe der zu vollstreckenden Einziehungsentscheidungen: 1,5 Millionen Euro.

Die Nähe zur Staatsanwaltschaft Bonn wird mit Blick auf die zahlreichen Ermittlungsverfahren in Cum-Ex-Sachverhalten nicht zufällig gewählt sein.

Die Pressemitteilung des Justizministerium Nordrhein-Westfalen finden Sie [hier](#).

FIU soll umgebaut werden

Köln. Laut Presseberichterstattung, die sich auf Informationen aus dem Bundesfinanzministerium bezieht, soll die Financial Intelligence Unit (FIU) umgebaut und neu organisiert werden. Kern der Neuausrichtung soll die Einführung eines „2-Level-Modells“ sein: Die Bearbeitungsstufe „Level 1“ beinhalte die „einfach gelagerten Vorgänge“, „Level 2“ die komplexeren. Dadurch sollen die Ressourcen effizienter genutzt und die Geldwäschebekämpfung gestärkt werden. Im Zuge der Reform soll sich auch der Aufbau der Behörde ändern. Künftig soll die Anti-Geldwäsche-Einheit anstatt aus einer aus zwei Abteilungen bestehen. In einer der Abteilungen soll „der operative Betrieb“ stattfinden, in der anderen sollen unter anderem die Bereiche nationale und internationale Zusammenarbeit sowie Querschnittsaufgaben gebündelt werden. Der Behördenumbau soll bis ins kommende Jahr andauern.

[3] Gesetzgebung

BMJ legt Gesetzesentwurf zum Schutz von Whistleblowern vor

Berlin. Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat am 13.04.2022 einen Referentenentwurf eines „Gesetzes für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ (Hinweisgeberschutzgesetz, kurz: HinSchG) vorgelegt. Dieser sieht im Wesentlichen vor, dass Unternehmen und öffentliche Stellen mit mehr als 50 Mitarbeitenden ein internes Meldesystem einrichten müssen, um Hinweise für rechtliche Verstöße im Unternehmen entgegenzunehmen (§ 12 HinSchG-E).

Nach dem Scheitern des früheren Referentenentwurfs eines Hinweisgeberschutzgesetzes im April 2021 in der Ressortabstimmung zwischen den beteiligten Bundesministerien war die Frist zur Umsetzung der zugrundeliegenden Richtlinie (EU) 2019/1937 bereits am 17.12.2021 ausgelaufen. Dies hatte zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen Deutschland geführt (wir berichteten).

Der nunmehr veröffentlichte Entwurf setzt die Vorgaben der Richtlinie umfassend um und geht – entsprechend der Festlegungen im Koalitionsvertrag – in Teilen über diese hinaus. In Einklang mit der EU-Richtlinie werden in persönlicher Hinsicht alle Personen als Hinweisgeber erfasst, die in ihrem beruflichen Umfeld Informationen über Verstöße erlangt haben (§ 1 HinSchG-E). Bei Einhaltung der im Gesetzesentwurf präzisierten Anforderungen an eine Meldung bzw. Offenlegung genießen die Hinweisgeber weitreichenden Schutz vor Repressalien wie Kündigung oder sonstigen Benachteiligungen (§§ 33 bis 39 HinSchG-E). Ferner gilt die in der Richtlinie angelegte Beweislastumkehr zugunsten des Hinweisgebers (§ 36 Abs. 2 HinSchG-E), sodass der jeweilige Arbeitgeber beweisen muss, dass die nach einer Meldung bzw. Offenlegung ergriffene repressive Maßnahme auf hinreichend gerechtfertigten Gründen oder nicht auf der Meldung oder Offenlegung beruhte.

Der in § 2 HinSchG-E geregelte sachliche Anwendungsbereich umfasst nicht nur Verstöße gegen Unionsrecht, sondern erstreckt sich auch auf Zuwiderhandlungen gegen nationale Strafvorschriften und bestimmte bußgeldbewehrte Vorschriften. Bei Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen aus dem HinSchG kann gemäß § 40 HinSchG-E ein Bußgeld bis zu 100.000 Euro verhängt werden, wenn etwa eine Meldung oder die darauffolgende Kommunikation verhindert wird, verbotene Repressalien ergriffen werden oder vorsätzlich oder fahrlässig das Vertraulichkeitsgebot missachtet wird.

Der Referentenentwurf überschreitet auch insoweit die in der Richtlinie gesetzten Anforderungen, als er darüber hinaus für die Nicht-Einrichtung und das Nicht-Betreiben eines internen Meldesystems eine Geldbuße von bis zu 20.000 Euro vorsieht (§ 40 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 S. 1 HinSchG-E). Über § 40 Abs. 5 S. 2 HinSchG-E sind §§ 30, 130 OWiG anwendbar, sodass unter den dortigen Voraussetzungen juristische Personen und aufsichtspflichtige Leitungspersonen mit einer Geldbuße sanktioniert werden können.

Bis zum 11.05.2022 können die Länder und Verbände Stellungnahmen zu dem neuen Gesetzesentwurf einreichen. Der Entwurf dürfte voraussichtlich im Juni vom Kabinett beschlossen werden und im Herbst 2022 in Kraft treten.

Der Gesetzesentwurf ist [hier](#) abrufbar.

Bundesregierung gegen Bundesrat-Initiative zur Verschärfung des „Mietwucher“-Tatbestandes

Berlin. Mitglieder der Bundesregierung haben sich gegen den Vorstoß des Bundesrates zur stärkeren Bekämpfung und härteren Bestrafung von Mietpreisüberhöhung (sog. „Mietwucher“) ausgesprochen. Die Länderkammer hatte im Februar diesen Jahres auf Initiative von fünf Ländern beschlossen, einen entsprechenden Gesetzesentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen (BR-Drs. 849/21).

Ein inhaltsgleicher Entwurf aus dem Jahr 2019 war in der vergangenen Legislaturperiode der Diskontinuität zum Opfer gefallen.

Der Entwurf sieht eine Verdopplung des Bußgeldrahmens auf bis zu 100.000 Euro durch Änderung des Bußgeldtatbestandes in § 5 WiStrG (Wirtschaftsstrafgesetz) vor. Der in § 291 StGB normierte Straftatbestand des „Wuchers“, der u.a. die deutlich überbeuerte Vermietung von Wohnraum unter Ausnutzung einer Zwangslage unter Strafe stellt, bleibt unberührt. Außerdem soll das Tatbestandsmerkmal des subjektiven „Ausnutzens einer Zwangslage“ gestrichen werden, um erheblichen praktischen Beweisproblemen zu begegnen. Nach dem Entwurf soll zukünftig die Feststellung des objektiven Vorliegens eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen genügen, damit Ordnungswidrigkeiten nach § 5 WiStG „künftig wieder verstärkt von den zuständigen Behörden verfolgt und geahndet werden“ (BT-Drs. 20/1239, S. 5).

In ihrer aktuellen Stellungnahme verweist die Bundesregierung auf die Position der damaligen Bundesregierung zu dem Entwurf von 2019 und die dort angemeldeten Bedenken im Hinblick auf den Schuldgrundsatz. Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung sei jedoch noch nicht abgeschlossen; Presseberichten zufolge herrscht innerhalb der Koalition Uneinigkeit.

Der Gesetzesentwurf nebst Stellungnahme der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

Vorschläge der Expertenkommission zur strafprozessualen Aufklärung komplexer Unglücksereignisse

Düsseldorf. Im Zusammenhang mit dem Loveparade-Unglück in Duisburg 2010 hatte die nordrhein-westfälische Landesregierung eine Expertenkommission zur Verbesserung der Aufklärung komplexer Unglücksereignisse eingesetzt, die jetzt ihren Abschlussbericht vorgelegt hat. In diesem unterbreitet die Kommission unter dem Vorsitz von PräsOLG aD Clemens Lückemann, die sich aus Vertretern der Strafrechtswissenschaft, der Anwaltschaft und der Justiz zusammensetzt, insgesamt 20 Vorschläge zur besseren strafverfahrensrechtlichen Aufarbeitung komplexer Unglücksereignisse.

Zu den Kernforderungen zählt die gesetzliche Normierung eines Verjährungsausschlusses ab Beginn der Hauptverhandlung durch Modifizierung der Regelung in § 78b Abs. 3 StPO und damit korrespondierend die Streichung der Regelung in § 78b Abs. 4 StPO. Ferner soll die Durchsetzung zivilrechtlicher Ersatzansprüche im Strafverfahren erleichtert werden, indem § 406 StPO dahingehend geändert wird, dass das Strafgericht im Adhäsionsverfahren einen Mindestbetrag ausurteilen kann, ohne dass die Voraussetzungen eines Teil- oder Grundurteils erfüllt sein müssen.

Der vollständige Abschlussbericht der Expertenkommission ist [hier](#) abrufbar; eine Zusammenfassung der 20 Eckpunkte findet sich [hier](#).

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Regierung bestätigt Steuerdatenaustausch mit den USA

Berlin. Die Bundesregierung informiert in einer Antwort (BT-Drs. 20/1371) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 20/1198) über den Informationsaustausch mit anderen Staaten in Steuersachen. Im Rahmen internationaler Informationsaustauschprogramme hat Deutschland demnach im Jahr 2020 Daten über Finanzkonten auf Grundlage des FATCA-Abkommens mit den USA und nach dem gemeinsamen Meldestandard (*Common Reporting Standard – CRS*) mit anderen Staaten ausgetauscht. Diese Informationen umfassen die Anzahl der Konten, die Höhe der Kontostände bzw. Kontowerte sowie die Gesamtbruttoerträge. Zudem wurden Informationen zu Steuerbescheiden oder Maßnahmen ähnlicher Art aus dem Zentralverzeichnis der EU-Mitgliedsstaaten an die Finanzbehörden weitergeleitet.

Bezüglich aller weiterer Fragen der Fraktion zu der konkreten Anzahl der Konten und der Höhe der Kontostände zu denen Daten übermittelt wurden, verwies die Bundesregierung auf ihre Antworten auf eine frühere Anfrage der Fraktion (BT-Drs. 19/32236). In dieser informierte die Bundesregierung, dass im Jahre 2019 Daten zu mehr als 300.000 Konten mit Kontosalen von in der Summe mehr als 50 Milliarden Euro von den USA nach Deutschland übermittelt wurden. Teilweise berief sich die Bundesregierung bei der Beantwortung auf Vertraulichkeit, die einen fundamentalen Grundsatz der zwischenstaatlichen Amtshilfe bilde. Die in Bezug genommenen Anlagen weisen für das Jahr 2020 weitgehend keine übermittelten Daten aus.

Die jetzige Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) und die in Bezug genommene Antwort ist [hier](#) abrufbar.

Auch kurzzeitige Blockade des Rettungsdienstes ist als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 115 Abs. 3 StGB strafbar

Hamm. Wird die Zufahrt des Rettungsdienstes zu einem am Boden liegenden, stark am Kopf blutenden Unfallopfer trotz polizeilicher Aufforderung auch nur um eine Minute verzögert ist der Tatbestand des § 115 Abs. 3 StGB erfüllt. So entschied das OLG Hamm und verwarf damit die Revision des Angeklagten gegen das amtsgerichtliche Urteil (Az.: 4 RVs 2/22).

Nach einem Unfall versorgte ein Ersthelfer eine ältere stark am Kopf blutende Radfahrerin und stellte zur Sicherung der Unfallstelle sein Auto auf der Fahrbahn ab. In der Folge verlief der Verkehr nur noch einspurig in beide Fahrtrichtungen. Obwohl der Angeklagte die Situation erkannte, hielt er neben dem Fahrzeug des Ersthelfers und beschwerte sich

über das geparkte Fahrzeug. Währenddessen war es dem mit Blaulicht entgegenkommenden Rettungswagen nicht möglich, zum Unfallort zu gelangen. Nachdem der Angeklagte auf Aufforderung der Polizei wenige Meter vorsetzte, öffnete er seine Fahrertür und blockierte den entgegenkommenden Rettungswagen erneut.

Durch sein Verhalten verzögerte der Angeklagte nach Feststellung des Gerichts mindestens um eine Minute und verwirklichte damit den Tatbestand des § 115 Abs. 3 StGB. Sein Halten des PKWs habe den Verkehr blockiert und damit die nahenden Rettungskräfte bei einem Unglücksfall durch Gewalt behindert. Gewalt sei auch bei einem Versperren des Weges zum Unfallort anzunehmen, da die Rettungskräfte durch die Blockade einem durch das Hindernis körperlich vermittelten Zwang unterlegen haben. Jedenfalls bei einer stark blutenden Kopfverletzung sei die verursachte Verzögerung von mindestens einer Minute auch ausreichend, um eine Behinderung des Rettungsdienstes anzunehmen.

Zudem bestätigte die Revision das als Nebenstrafe gem. § 44 StGB verhängte viermonatige Fahrverbot. Das Amtsgericht habe das Fahrverbot berechtigterweise als „Denkzettel“ verhängt. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Nebenstrafe erst knapp zwei Jahre nach der Tat verhängt wurde. Zwar forderte der spezialpräventive Zweck des Fahrverbots und die Besinnung des Täters auf die Gefahren des Straßenverkehrs einen angemessenen zeitlichen Zusammenhang zwischen Tat und Strafe. Das Gericht wertete das Verhalten des Angeklagten jedoch als einen so schwerwiegenden Missbrauch des Straßenverkehrs, so dass dieser „unzweifelhaft“ der Warn- und Besinnungsstrafe des § 44 StGB bedurfte.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwältin Dr. Nina Abel

Rechtsanwalt Dr. Arne Klaas

Rechtsanwältin Dr. Nora Schaffer

Rechtsanwalt Johann-Ferdinand Dittmann LL.M. (London)

Rechtsanwalt Peter Schäfer

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.